

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 27. April 2016

Teil III

74. Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (NR: GP XXII RV 1442 AB 1603 S. 158. BR: AB 7619 S. 737.)

74.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Die arabische, chinesische, russische und spanische Sprachfassung dieses Staatsvertrages sind gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial

[Text der Änderung in Deutsch/Übersetzung siehe Anlagen]

[Text der Änderung in Englisch siehe Anlagen]

[Text der Änderung in Französisch siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 18. September 2006 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; die Änderung tritt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Übereinkommens¹ mit 8. Mai 2016 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der IAEA haben folgende weitere Staaten und internationale Organisationen die Änderung ratifiziert, angenommen oder genehmigt bzw. sind dieser beigetreten:

Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bahrain, Belgien², Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark (ohne Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Estland, EURATOM², Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada², Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Lesotho, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Marokko, Nauru, Neuseeland (ohne Tokelau), Nicaragua, Niederlande (für den europäischen Teil der Niederlande), Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan², Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Serbien, Seychellen, Singapur², Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, St. Lucia, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei², Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich (einschließlich Insel Man), Vereinigte Staaten², Vietnam, Zypern.

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 53/1989.

² Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertragswerk - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der International Atomic Energy Agency (IAEA) unter <https://ola.iaea.org/ola/treaties/multi.html> abrufbar.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde hat die Republik Aserbaidshan erklärt, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und der Änderung des Übereinkommens von der Republik Aserbaidshan in Bezug auf die Republik Armenien nicht angewandt werden, und dass sie die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens und der Änderung des Übereinkommens in ihren von der Republik Armenien besetzten Gebieten (Region Berg-Karabach und umgebende Provinzen) nicht gewährleisten kann.

Folgende Staaten haben erklärt bzw. erneut erklärt, dass sie sich durch die in Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden erachten:

Israel, Pakistan, Singapur, Vereinigte Staaten.

Faymann

